

Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei

Änderung vom 15. November 2006

Der Staatsrat des Kanton Wallis

Eingesehen Artikel 57, Absatz 2 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 1a, 8 und 29 des Gesetzes über die Kantonspolizei;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet :

I

Die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986 wird wie folgt abgeändert:

Art. 25a Häusliche Gewalt a) Ausweisungsentscheid

¹ Der Dienst habende Offizier verordnet die Anhörung des Opfers häuslicher Gewalt und der verletzenden Person. Es wird ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zur Massnahme einer sofortigen Ausweisung zu äussern.

² Die Ausweisung wird unverzüglich schriftlich und für höchstens 14 Tage verfügt. Diese Dauer kann nicht verlängert werden.

³ Der Betroffene kann gegen den Ausweisungsentscheid beim Kantonsgericht Beschwerde einreichen. Anwendbar ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, ausser bei gegenteiligem Entscheid des angerufenen Richters.

⁴ Die Kantonspolizei :

a) übermittelt dem Opfer unverzüglich ein Doppel ihres Entscheids;

b) macht es darauf aufmerksam, dass die Ausweisungsmassnahme nach Ablauf der festgesetzten Frist endet;

c) informiert es über sein Recht, beim Zivilgericht innerhalb der Gültigkeit der Ausweisungsfrist eine Schutzmassnahme im Sinne der Artikel 28b und folgende des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu beantragen;

d) übermittelt dem zuständigen Zivilgericht innerhalb von 24 Stunden ein Doppel ihres Entscheides über die Schutzmassnahme.

Art. 25b b) Ausführung des Ausweisungsentscheids

¹ Unter Aufsicht eines Polizeibeamten kann die verletzende Person die für sie absolut notwendigen Sachen mitnehmen.

² Sie muss alle Schlüssel, die Zugang zur Wohnung verschaffen, beim Polizeibeamten hinterlegen.

³ Sie muss eine Adresse angeben, an welche ihr Eröffnungen zugestellt werden können.

⁴ Falls notwendig, wird ihr eine Unterkunft vorgeschlagen.

⁵ Im Falle von Widersetzung, ist die Polizei befugt, Gewalt anzuwenden.

Art. 25c c) Opferhilfe

¹ Die Polizei informiert das Opfer unverzüglich über die ihm zur Verfügung stehende Hilfe durch eine OHG-Beratungsstelle.

² Sollte sich eine Ausweisungsmassnahme als unpassend herausstellen, so unternimmt die Polizei unverzüglich die notwendigen dringenden Massnahmen, insbesondere indem sie den Täter beim Strafrichter anzeigt oder die Vormundschaftsbehörde einschaltet.

II

1. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

2. Nach Genehmigung durch den Grossen Rat überwacht der Staatsrat die Anwendung dieser Verordnung und bestimmt deren Inkrafttreten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 15. November 2006

Der Präsident des Staatsrates : **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**